

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Kredites für die II. Etappe
der Fernwärmeversorgung des Kantonsspital- und
Hochschulquartiers in Zürich**

(Vom 11. März 1974)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

I. Für die II. Etappe der Fernwärmeversorgung des Kantonsspital- und Hochschulquartiers in Zürich wird ein Kredit von Fr. 90 200 000.— bewilligt.

II. Der Kredit ermässigt sich um den vom Bund auf Grund des Hochschulförderungsgesetzes zu erwartenden Beitrag. Er erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine ausgewiesene Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. April 1973) und der Bauausführung ergibt.

III. Dieser Beschluss ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657 933
Eingegangene Stimmzettel 2	295 955
Annehmende Stimmen	209 407

Verwerfende Stimmen	59 779
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	26 734

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die II. Etappe der Fernwärmeversorgung des Kantonsspital- und Hochschulquartiers in Zürich» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. August 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Walker

Der Sekretär:
R. Widmer

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Vom 30. Juni 1974)

Art. I

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

Mindestzulage,
Altersgrenzen

§ 8 Abs. 1. Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens 50 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Nachforderung

§ 13. Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rück-